

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Juni 1976

Nummer 28

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1001	7. 5. 1976	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Münster/Hamm-Gesetzes vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 416), soweit es die Stadt Borghorst betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung.	190
1001	7. 5. 1976	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Sauerland/Paderborn-Gesetzes vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1224), soweit es die Gemeinde Scherfede betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	190
2005	1. 6. 1976	Gesetz zur Änderung des Landesorganisationsgesetzes.	190
75	7. 5. 1976	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die bergaufsichtliche Überwachung der bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen durch die Bergbehörden.	190
	18. 5. 1976	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1976	191

1001

**Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs
für das Land Nordrhein-Westfalen
über die Vereinbarkeit des Münster/Hamm-Gesetzes
vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 416),
soweit es die Stadt Borghorst betrifft,
mit Artikel 78 der Landesverfassung
Vom 7. Mai 1976**

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 7. Mai 1976 – VerfGH 70/74 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Borghorst, das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 416) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 19. Mai 1976

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Schnoor

– GV. NW. 1976 S. 190.

1001

**Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs
für das Land Nordrhein-Westfalen
über die Vereinbarkeit
des Sauerland/Paderborn-Gesetzes
vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1224),
soweit es die Gemeinde Scherfede betrifft,
mit Artikel 78 der Landesverfassung
Vom 7. Mai 1976**

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 7. Mai 1976 – VerfGH 3/75 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Gemeinde Scherfede, das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Sauerland/Paderborn vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1224) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 19. Mai 1976

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Schnoor

– GV. NW. 1976 S. 190.

2005

**Gesetz
zur Änderung des Landesorganisationsgesetzes
Vom 1. Juni 1976**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

In § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz (LOG. NW.)

– vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 294), werden die Worte „Versorgungszentralen Untersuchungsstellen sowie“ gestrichen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juni 1976

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Für den Ministerpräsidenten
Deneke

Der Innenminister
Hirsch

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1976 S. 190.

75

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die bergaufsichtliche Überwachung
der bergbaulichen Nebengewinnungs-
und Weiterverarbeitungsanlagen
durch die Bergbehörden
Vom 7. Mai 1976**

Auf Grund des § 196 Abs. 3 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (PrGS. NW. S. 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die bergaufsichtliche Überwachung der bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen durch die Bergbehörden vom 22. Januar 1938 (PrGS. NW. S. 192), geändert durch Verordnung vom 27. Juni 1962 (GV. NW. S. 420), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird hinter das Wort „Rohrleitung“ das Wort „Bandanlage“ eingefügt;
2. § 1 Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
 - c) Anlagen zur Erzeugung von Koks
 - b) der bisherige Buchstabe c) wird Buchstabe d)
 - c) Buchstabe e) erhält folgende Fassung:
 - e) Anlagen zur Vergasung oder Hydrierung nebst Gasreinigungs- und Gasverdichtungsanlagen sowie Gasbehälter
 - d) der bisherige Buchstabe d) wird Buchstabe f)
 - e) der bisherige Buchstabe e) wird Buchstabe g)
 - f) der bisherige Buchstabe f) wird Buchstabe h)
 - g) der bisherige Buchstabe g) wird Buchstabe i)
 - h) der bisherige Buchstabe h) wird Buchstabe k)
 - i) der bisherige Buchstabe i) wird Buchstabe l)
3. § 1 Abschnitt V wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe g) werden hinter das Wort „Mahlwerke“ die Worte „Mischenanlagen, Blähanlagen“ angefügt.
 - b) In Buchstabe i) wird hinter das Wort „Trockenanlagen“ das Wort „Blähanlagen“ angefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Mai 1976

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Riemer

– GV. NW. 1976 S. 190.

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
für das Haushaltsjahr 1976
Vom 18. Mai 1976**

1. Haushaltssatzung

Auf Grund der §§ 7 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190), in Verbindung mit §§ 64 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. S. 91/1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 304), hat die Landschaftsversammlung am 15. 12. 1975 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1976 wird im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	2 059 278 050 DM
in der Ausgabe auf	2 109 929 450 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	716 775 550 DM
in der Ausgabe auf	716 775 550 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1976 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 130 929 800 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 442 880 000 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100 000 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die gemäß § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 12,7% der für das Haushaltsjahr 1976 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 20. eines jeden Monats zu zahlen.

§ 6

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber nicht wieder besetzt werden.
2. Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke werden in der Weise erfüllt, daß mindestens jede dritte freiwerdende Stelle dem Umwandlungsvermerk entsprechend herabgestuft wird.
3. Neben den im Haushaltsplan ausgebrachten Haushaltsvermerken gelten die in den Bestimmungen für die Ausführung des Haushaltsplans festgelegten Regelungen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1976 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 64 Abs. 2 und § 71 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 24 Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 27 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 1976 erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung sind vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Erlaß vom 10. 5. 1975 – III B 3 – 9/513 – 1386/76 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 10. Juni 1976 bis 21. Juni 1976 jeweils von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr im Landeshaus Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 471, öffentlich aus.

Köln, den 18. Mai 1976

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Dr. Fischbach

– GV. NW. 1976 S. 191.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.